



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 44

Freitag, 24. Oktober

2025

I N H A L T:

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Windpark Sommerpolder GmbH & Co. KG (Az.: 2418/2025)..... 616

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum..... 620

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Großheide BalWin1 und BalWin2
Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung..... 622

Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Teilbereich Westersander Straße“ im Ortsteil Ihlowerhörn..... 624

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow 625

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes- Immissionsschutzgesetz Windpark Sommerpolder GmbH & Co. KG (Az.: 2418/2025)

Die Windpark Sommerpolder GmbH & Co. KG, Störtebekerstraße 3, 26736 Krummhörn, beabsichtigt im Rahmen eines Repoweringprojekts auf den Grundstücken in der Gemarkung Grimersum, Flur 3, Flurstücke 39/6 und 45/4 sowie Flur 21, Flurstücke 35/3, 37/3 und 37/4, auf den Grundstücken in der Gemarkung Eilsum, Flur 7, Flurstücke 3/1 und 6/1 sowie auf dem Grundstück in der Gemarkung Leybucht polder, Flur 6, Flurstück 29/1 die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 119,83 m, einer Gesamthöhe von 199,83 m und einer Kapazität von jeweils 5.560 kW. Hierzu sollen sieben vorhandene Windenergieanlagen zurückgebaut werden. Die Antragstellerin beabsichtigt, die Anlagen voraussichtlich im November 2027 in Betrieb zu nehmen.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 16b Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 1274), sowie der Ifd. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Die Antragstellerin hat gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG wird als zweckmäßig erachtet. Der Landkreis Aurich hat daher gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Vorhaben wurde ein Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht (UVP-Bericht) vorgelegt.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung mitsamt seinen beigelegten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, einschließlich des UVP-Berichts, werden für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus werden auch die der Genehmigungsbehörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, ausgelegt. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem **03.11.2025** und endet am **02.12.2025**.

Die zur Einsichtnahme ausliegenden Unterlagen können für die Dauer der Auslegung digital im UVP-Portal Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> und über die Internet-Seite des Landkreises Aurich unter www.landkreis-aurich.de (Bekanntmachungen > Bekanntmachungen > Windenergie) eingesehen werden. Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die Unterlagen können zudem bei den folgenden Stellen innerhalb der Dienstzeiten in Papierform eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich**

Kirchdorfer Straße 7-9
Zimmer-Nr. 111
26603 Aurich

Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen:
Tel.-Nr. 04941/16-6310, 16-6314

- **Gemeinde Krummhörn**

Raum 3.04
Rathausstraße 2
26736 Krummhörn

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen: Tel. 04923/916-120

- **Stadt Norden**

Zimmer-Nr. 5
Am Markt 24
26506 Norden

Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung unter Tel. 04931/923-530

- **Samtgemeinde Brookmerland**

Bauamt
Am Markt 10
26529 Marienhafte

Montag bis Freitag in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag auch in der Zeit von 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Eine vorherige Anmeldung und Terminvereinbarung wird empfohlen:
Tel.-Nr. 04934/81-1290

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen u. a. folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen vor:

- Kurzbeschreibung des Repowering-Projektes Sommerpolder nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 4e der 9. BImSchV – Windpark Sommerpolder GmbH & Co. KG vom 25.08.2025
- Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts gem. § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG, Repowering Windpark Sommerpolder – H & M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG vom 20.02.2025
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), Repowering Windpark Sommerpolder, Projekt Nr. 6129 – H & M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG vom 20.02.2025
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Repowering Windpark Sommerpolder, Projekt-Nr. 6129 – H & M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG vom 20.02.2025
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Repowering Windpark Sommerpolder, Projekt-Nr. 6129 – H & M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG vom 20.02.2025
- Naturschutzfachliche Bestandsaufnahme der Brut- und Gastvögel, Revisionsfassung 1, Repowering Windpark Schoonorth, Projekt-Nr. 6061 – H & M Ingenieurbüro GmbH & Co. KG vom 12.02.2025
- Geotechnischer Untersuchungsbericht, Errichtung von Windenergieanlagen WP Krummhörn (Sommerpolder), Projekt-Nr.: 2302618 – HPC AG vom 20.11.2024
- Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept WP Sommerpolder, Repowering, Projekt-Nr.: 2302620 – HPC AG vom 05.06.2025
- Schalltechnisches Gutachten, Bericht Nr. 5027-24-L1 – IEL GmbH vom 20.01.2025
- Berechnung der Rotorschattenwurfdauer, Bericht Nr. 5027-24-S1 - IEL GmbH vom 27.01.2025
- Gutachten zur optisch bedrängenden Wirkung, Bericht-Nr. NE-B-130627, noxt! engineering GmbH vom 04.02.2025
- Gutachten Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren, Bericht-Nr. 8111 7247 373 D Rev. 2 – TÜV NORD EnSys GmbH & Co. KG vom 28.02.2022
- Gutachten zur Eisrisikoanalyse, Bericht-Nr. NE-B-130650 – noxt! engineering GmbH vom 15.01.2025
- Gutachten zur Standorteignung, Bericht-Nr. NE-B-130508 – noxt! engineering GmbH vom 17.01.2025

- Zusammenstellung der typengeprüften Dokumentationen (Typenprüfung) E-160 EP5 E3-HST-120-FB-C-01 Rev. 2 - Enercon GmbH
- Allgemeines Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 120 m Nabenhöhe - Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 28.11.2022
- Ergänzung zu den allgemeinen Brandschutzkonzepten der Windenergieanlagen des Herstellers Enercon - Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 12.11.2024
- Ergänzung zu den anlagenspezifischen Brandschutzkonzepten der Windenergieanlagen des Herstellers Enercon - Brandschutzbüro Monika Tegtmeier vom 13.02.2025

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom **03.11.2025** bis zum **02.01.2026** schriftlich oder elektronisch beim Landkreis Aurich (immissionsschutz@landkreis-aurich.de), der Gemeinde Krummhörn, der Stadt Norden oder der Samtgemeinde Brookmerland erhoben werden. Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin stattfindet. Gemäß § 16 der 9. BImSchV soll bei der Errichtung oder Änderung von Windenergieanlagen auf den Erörterungstermin verzichtet werden, wenn nicht der Antragssteller diesen beantragt. Sofern keine Erörterung erfolgt, wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, dass der Erörterungstermin nicht stattfindet.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen **am 27.01.2026 um 09:00 Uhr im Sitzungssaal 1.105 des Kreishauses**, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden die Antragstellerin und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 24.10.2025

Landkreis Aurich

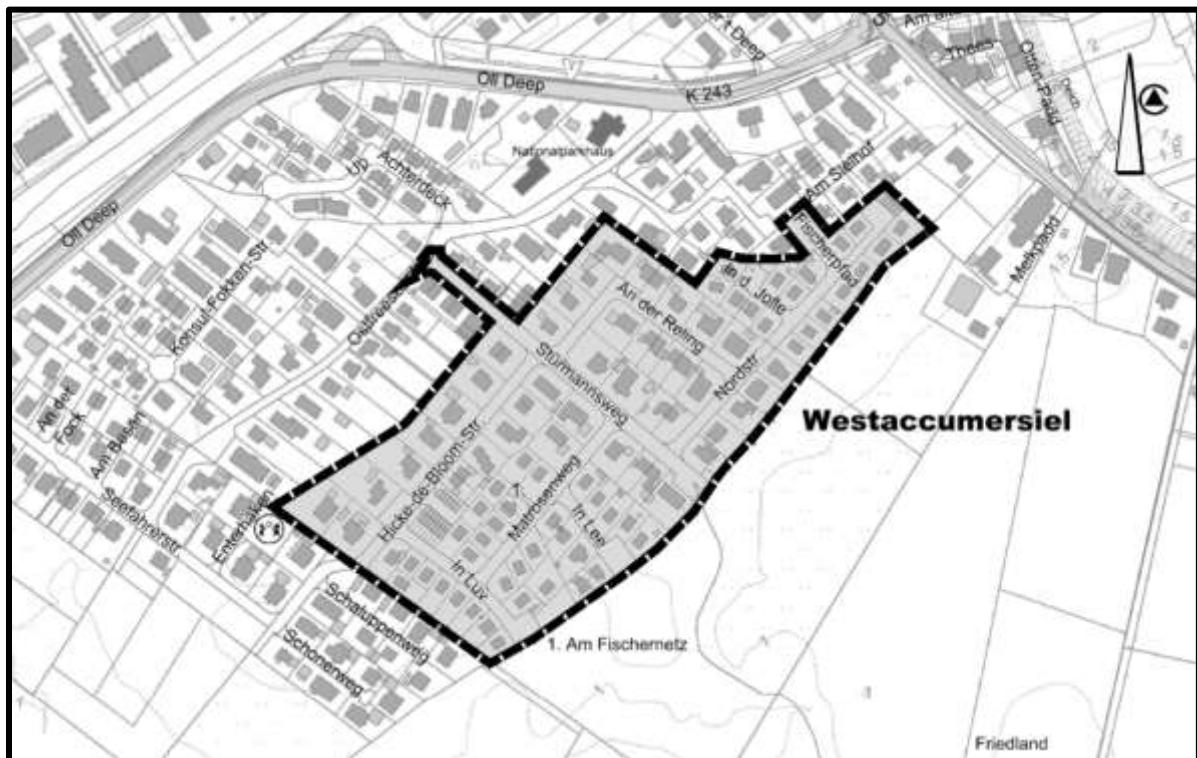
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum

Aufgrund § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. I S. 189) m. W. v. 15.08.2025, wird bekannt gemacht, dass der Landkreis Aurich die vom Rat der Gemeinde Dornum am 24.04.2025 in öffentlicher Sitzung festgestellte 42. Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 16.10.2025 — Az. IV-60-02-1105/2023 — aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB ohne Auflagen genehmigt hat.

Der Geltungsbereich der 42. Flächennutzungsplanänderung umfasst die im Ortsteil Westeraccumer-/Dornumersiel von den Straßen Am Fischernetz, An der Reling, Fischerpfad, Hicke-de-Bloom-Straße (Hausnummern 2 - 14 und 1A - 11), In der Jolle, In Lee, In Luv, Matrosenweg, Nordstraße und Stürmannsweg (Hausnummern 4 - 16 und 3 - 9) erschlossenen Grundstücke und ist nachfolgend zeichnerisch dargestellt:



schwarzer Blockstrich = Geltungsbereich der 42. Flächennutzungsplanänderung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB tritt mit der Bekanntmachung die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dornum in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Dornum, Bauamt (Zimmer 13), Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 08³⁰ Uhr bis 12⁰⁰ Uhr; zusätzlich am Donnerstag 14⁰⁰ Uhr – 15³⁰ Uhr und/ oder nach vorheriger Terminvereinbarung unter 04933/ 918912) unbefristet öffentlich aus. Jedermann kann die 42. Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Des Weiteren wird die 42. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf der Homepage der Gemeinde Dornum (www.gemeinde-dornum.de) unter der Rubrik „Bauen in Dornum“ → „Bauleitplanung“ → „Flächennutzungsplan“ im Internet eingestellt (vgl. § 6a Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ebenso sind die vorstehend genannten Unterlagen auch über das Landesportal www.uvp-verbund.de zugänglich (vgl. § 6a Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthausen Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dornum, den 22.10.2025

Gemeinde Dornum

Der Bürgermeister
Trännapp

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Großheide BalWin1 und BalWin2

Ankündigung von Baugrunduntersuchungen für die Trassenplanung



Liebe Bürgerinnen und liebe Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählen unter anderem die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme **BalWin1** und **BalWin2**, die von der Nordsee bis ins Osnabrücker Land und ins nördliche Nordrhein-Westfalen führen. Die beiden geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme werden auf der Landseite und auch auf der Seeseite größtenteils parallel zueinander gebaut, um die Beeinträchtigung vor Ort so gering wie möglich zu halten. Die Gleichstromkabel unterqueren, von den Konverterplattformen in der Nordsee kommend, die Insel Norderney und erreichen im Bereich Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch) die Küste. An Land werden die Systeme als Erdkabel bis zu ihren jeweiligen Netzverknüpfungspunkten in Wehrendorf (BalWin1) und in Westerkappeln (BalWin2) realisiert.

Für die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen und die Ausführungsplanung für den geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes sind Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die geotechnischen Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen Gegebenheiten (Topographie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich über einen Gesamtzeitraum von

NOVEMBER 2025 BIS JANUAR 2026

Baugrunduntersuchungen

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topographie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i.d.R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topographie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Kampfmittelerkundung: Vor Durchführung weiterer Maßnahmen wird der Untersuchungspunkt auf Kampfmittel erkundet. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für die Erkundungsarbeiten darstellen. Die Kampfmittelerkundung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Im Falle eines Kampfmittelfundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. Diese Arbeiten finden einige Tage vor den eigentlichen Erkundungsmaßnahmen statt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von drei Tagen abgeschlossen.

Oberflächensondierung: Mittels handgeführter Sonden werden die relevanten Flächen auf bedeutsame Fundstücke überprüft. Die Untersuchung erfolgt überwiegend von der Oberfläche aus. Ggf. werden hierzu Bodenschichten abgetragen oder Bodenproben entnommen. Im Falle eines Fundes werden die erforderlichen Bergungsarbeiten im Anschluss durchgeführt. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen erforderlich sein. In der Regel sind die Untersuchungen – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von drei Tagen abgeschlossen.

Bohrlochsondierungen: Die Flächen, in denen Kampfmittel in größerer Tiefe vorkommen können und die nicht über die Oberflächensondierungen sicher erkannt werden können, werden mittels Bohrlochsondierungen untersucht. Bei diesem Verfahren werden in einem Raster von ca. 1,5 m x 1,5 m Bohrlöcher mittels Bagger oder Bohrgerät bis zu einer Tiefe von etwa 10 m abgeteuft und diese mittels einer in das Bohrloch geführten Sonde auf verdächtige Objekte im Umfeld überprüft. Der Durchmesser einer jeden Bohrung liegt bei ca. 120 mm. Im Anschluss werden die entstandenen Bohrlöcher wieder fachgerecht verfüllt. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen.

Volumenräumungen: Im Rahmen der Oberflächensondierungen können Bereiche identifiziert werden, in denen aufgrund einer hohen Störkörperdichte eine sichere Detektion von Kampfmitteln nicht möglich ist. Parallel zu den Bohrlochsondierungen werden diese Bereiche durch eine Volumenräumung überprüft. Hierbei wird der betroffene Boden vorwiegend in den oberflächennahen Bodenbereichen bis zu einer Tiefe von etwa 1 m, jedoch in Einzelfällen bis in eine individuell notwendige Tiefe von etwa 6 m maschinell ausgehoben, gesiebt und die ggf. vorgefundenen Störkörper geräumt. Anschließend wird der Boden fachgerecht rückverfüllt. Diese Arbeiten sind in der Regel – abhängig von den Witterungsbedingungen und den zu erwartenden Störkörperverteilungen – innerhalb von 7 Tagen abgeschlossen.

Fremdleitungserkundung: Im Rahmen der Fremdleitungserkundung werden in der Regel Suchschachtungen mit einer Tiefe bis etwa 5 m über eine Breite von etwa 1,50 m und eine Länge von etwa 3 m ausgehoben, um die exakte Position und Lage von Fremdleitungen zu bestimmen. Durchgeführt werden die Arbeiten voraussichtlich mit kleineren Baggern oder ähnlichen Fahrzeugen sowie von Hand. Angrenzende Grundstücke können ggf. als Lagerflächen für Aushub und zur Zuwegung genutzt werden. Unmittelbar nach Beendigung der Suchschachtung und Verfüllung der betroffenen Fläche(n) steht(en) die Fläche(n) wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit.

Mit der Kampfmittelerkundung und -räumung wurde die **Kampfmittelbergung Lüneburg GmbH** (Im Gewerbepark 9, 29556 Suderburg) beauftragt. Die Vermessungsarbeiten und Fremdleitungserkundungen werden von der **De Romein GmbH** (Schultze-Fimmen-Straße 20, 26689 Apen-Augustfehn) durchgeführt.

Ihr zentraler Kontakt auf Seiten der o. g. Firmen: **De Romein GmbH; Ansprechpartnerin: Frau Maike Zimmermann** (Tel.: 0174 2492991, Mail: mzimmermann@deromein.de).

Die Firmen wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese bei den o. g. Kontakten angezeigt werden. Wir werden diese sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümer*innen und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer*innen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender

Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümer*innen und sonstigen Nutzungsberechtigten für ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Stefan Sennekamp
Projektsprecher
TELEFON: +49 1522 2705497
E-MAIL: stefan.sennekamp@amprion.net
offshore.amprion.net

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER GEMEINDEN/StÄDTE

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung: Großheide

Flur 001 _____

Flurstücke: 62/9

Flur 004 _____

Flurstücke: 74, 75

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung: Großheide

Flur 001 _____

Flurstücke: 123/10, 132/2, 59/1, 60/1, 61/2, 61/3, 62/6, 62/7, 62/9

Flur 003 _____

Flurstücke: 24/2

Flur 004 _____

Flurstücke: 57/1

Gemarkung: Menstede-Coldinne

Flur 010 _____

Flurstücke: 152/2, 62/18, 83/8

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung in der Gemeinde Ihlow
Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Teilbereich Westersander Straße“
im Ortsteil Ihlowerhörn**

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat am 15.10.2025 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung „Teilbereich Westersander Straße“ nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit Begründung beschlossen. Gemäß § 2 dieser Satzung kann Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken und kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist in dem folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die Außenbereichssatzung „Teilbereich Westersander Straße“ im Ortsteil Ihlowerhörn tritt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft (vgl. § 10, Abs. 3 BauGB).

Die Außenbereichssatzung kann einschließlich ihrer Begründung mit Anlagen sowie der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) im Rathaus der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren wird die in Kraft getretene Außenbereichssatzung „Teilbereich Westersander Straße“ mit Begründung und Anlagen dauerhaft ins Internet der Gemeinde Ihlow unter <https://www.ihlow.de/bauen-wohnen/bauleitplanungen-der-gemeinde> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzung dieser Satzung oder seiner Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, indem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ihlow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, sowie im Internet unter <https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/> wird hingewiesen.

Ihlow, den 24.10.2025

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Ulrichs

3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Ihlow

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 15.10.2025 folgende 3. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 erhält folgende Neufassung:

§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - auf der gemeindlichen Homepage (<https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/>) sowie im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich unter <https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt> zur Verfügung gestellt.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen o. ä. Bestandteile von Satzungen, Verordnungen oder Flächennutzungsplänen, wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung ersetzt. In

diesem Falle ist in der Bekanntmachung Zeitraum, Internetadresse, sowie an welchen Ort und zu welcher Zeit die Unterlagen eingesehen werden können, anzugeben.

(2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen - vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften - durch Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage (<https://www.ihlow.de/buergerservice/bekanntmachungen/>) sowie Aushang am Rathaus der Gemeinde Ihlow in 26632 Ihlow, Alte Wieke 6, und Hinweis hierauf in den Tageszeitungen „Ostfriesische Nachrichten“ und „Ostfriesen-Zeitung“ (Ausgaben Aurich). Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten angeordnet, gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

Für die Bekanntmachungen von Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Rats-, Ortsrats- und Ausschusssitzungen gilt Satz 1 entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

(3) Sonstige Angelegenheiten, deren Bekanntmachung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sind durch Aushang beim Rathaus zu verkünden bzw. bekannt zu machen.

§ 2

Die 3. Änderung der Hauptsatzung am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihlow, den 16.10.2025

Gemeinde Ihlow

Bürgermeister
Ulrichs

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.